

## §100

**Untersuchungspflicht bei Verfehlungen**

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei haben auch Verfehlungen zu untersuchen.

(2) Die Untersuchung von Verfehlungen erfolgt nach den Bestimmungen über die Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Vornahme prozessualer Zwangsmaßnahmen mit Ausnahme der im Absatz 3 genannten sind unzulässig.

(3) Zulässig ist die Beschlagnahme von Gegenständen und Aufzeichnungen, die als Beweismittel von Bedeutung sein oder nach den gesetzlichen Vorschriften eingezogen werden können. Zu diesem Zweck ist auch die Durchsichtung eines Verdächtigen zulässig. Für die Durchsichtung eines Verdächtigen und die Beschlagnahme gelten die Bestimmungen des vierten Abschnittes dieses Kapitels entsprechend.

1. **Verfehlungen** sind weder Straftaten noch Ordnungswidrigkeiten. Sie sind in den §§ 4 StGB und 1 der 1. DVO zum EGStGB/StPO beschrieben. Die Aufnahme wesentlicher Bestimmungen über Verfehlungen ins StGB und in die StPO erfolgte zur exakten Abgrenzung von Straftaten und zur Verbindung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Verfehlungen mit der Kriminalitätsbekämpfung. Verfehlungen sind Beleidigung (§ 137 StGB), Verleumdung (§ 138 StGB), Hausfriedensbruch (§ 134 Abs. 1 StGB) und geringfügige Eigentumsdelikte (§§ 160, 179 StGB).

2. **Untersuchung:** Für die Untersuchung von Verfehlungen sind die Organe der Deutschen Volkspolizei zuständig (Abs. 1). Die Verantwortlichkeit der übrigen mit der Verfolgung von Verfehlungen betrauten Organe und Personen wird dadurch nicht eingeschränkt. Auch über eine Verfehlung kann jedoch nur entschieden werden, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und der Rechtsverletzer bekannt ist. Bedarf es besonderer Untersuchungen, können diese nur von den Organen der Deutschen Volkspolizei durchgeführt werden. Diese sind zur Untersuchung verpflichtet, wenn

- **der** durch eine Verfehlung **Geschädigte es verlangt**,
- **öffentliches Interesse** an der Verfolgung der Verfehlung vorliegt,
- **ein anderes zur Entscheidung über eine Verfehlung befugtes Organ** wegen wesentlicher ungeklärter Umstände nicht entscheiden kann und deswegen die Untersuchung verlangt.

Im Verhältnis zu Straftaten sind bei Verfehlungen die Mittel zur Untersuchung eingeschränkt, weil wegen der relativen Geringfügigkeit einer Verfehlung die Anwendung aller Mittel des Strafverfahrens nicht zu treten ist. Die Volkspolizei verfügt aber über die notwendigen Befugnisse;